



# GESETZGEBUNG

## 1. Schritt: DIE GESETZESINITIATIVE

„Kann ich einfach an die Regierung schreiben und ein Gesetz verlangen?  
Und wird dieses Gesetz dann gemacht?“

So einfach ist es natürlich nicht. Es gibt genaue Vorschriften, wie es zu einem Gesetz kommt. Das kann manchmal ziemlich lange dauern und auch kompliziert sein. In Deutschland können nur die **Bundesregierung**, der **Bundesrat** oder mehrere Mitglieder des **Bundestages** eine sogenannte Gesetzesinitiative starten, also den ersten Schritt tun, damit ein Gesetz entsteht.

Wünscht die **Regierung** beispielsweise ein Gesetz für eine neue Verkehrsregel, dann macht sie dafür einen Gesetzentwurf. Diesen Entwurf gibt sie an den Bundesrat. Der Bundesrat äußert sich dazu und gibt den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung in den Bundestag.

Möchte der **Bundesrat**, dass ein bestimmtes Gesetz gemacht wird, dann gibt er einen Gesetzentwurf zuerst an die Regierung. Danach kommt der Entwurf in den Bundestag.

**Ein einzelner Bürger**, der ein neues Gesetz für notwendig hält, kann selbst keinen Gesetzentwurf in den Bundestag einbringen. Er müsste vielmehr einen Bundestagsabgeordneten davon überzeugen, dass dieses Gesetz notwendig ist. Dieser Abgeordnete muss dann noch weitere Mitglieder des Bundestages suchen, die mit ihm zusammen diesen Gesetzentwurf dem Bundestag zur weiteren Beratung vorlegen.

## 2. Schritt: DIE BERATUNG

Liegt dem Bundestag ein Gesetzentwurf vor, dann finden drei Beratungen darüber statt. Diese Beratungen nennt man auch „Lesungen“.

In der 1. Lesung, der sogenannten Grundsatzdebatte, wird der Gesetzentwurf vorgestellt und die **Abgeordneten** sagen dazu allgemein ihre Meinung. Dann wird der Gesetzentwurf zur genaueren Überprüfung an einen speziellen Ausschuss des Bundestages geleitet. Dort werden Einzelheiten beraten und Sachverständige befragt.

In der 2. Lesung im **Parlament** berichten die Mitglieder des Ausschusses über die Ergebnisse ihrer Sitzung und was die Expertinnen und Experten zu dem neuen Gesetz gesagt haben. Meistens werden Änderungsvorschläge vorgetragen.

## 3. Schritt: DIE BESCHLUSSFASSUNG

In der 3. Lesung kommt es noch einmal zur Aussprache über das Gesetz. Das Für und Wider wird erörtert, vielleicht gibt es weitere Änderungen. Dann kommt es zur Schlussabstimmung. Wenn die **Mehrheit** der anwesenden Abgeordneten dem Gesetz zugestimmt hat, ist das Gesetz „verabschiedet“. In besonderen Fällen braucht ein Gesetz aber die Zustimmung von mehr Abgeordneten. So müssen zum Beispiel zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages zustimmen, wenn etwas im **Grundgesetz** geändert werden soll.

Hat der Bundestag das Gesetz verabschiedet, geht es in den Bundesrat. Die Beteiligung des Bundesrates hängt davon ab, ob ein Zustimmungsgesetz oder ein Einspruchsgesetz vorliegt.

1. Zustimmungsgesetze werden – wie es die Bezeichnung nahe legt – erst gültig, wenn nach dem Bundestag auch der Bundesrat zustimmt. Dazu gehören alle Gesetze, die die Angelegenheiten der **Bundesländer** besonders betreffen. Aber auch Gesetze, die unser

**Grundgesetz** ändern, oder Verträge mit anderen **Staaten**.

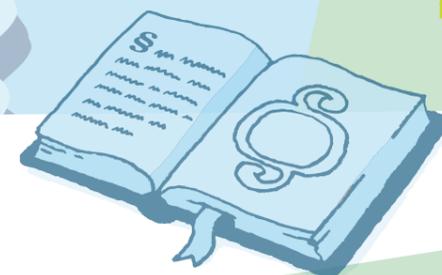
Was aber passiert, wenn der Bundesrat ein Gesetz ablehnt? Ist es damit endgültig gescheitert? Nein. Es beginnt dann eine erneute Beratung im sogenannten **Vermittlungsausschuss**. Dort sitzen Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates, die versuchen, doch noch eine Lösung zu finden. Dieser Ausschuss schlägt dem Bundestag wieder Änderungen vor, über die dann erneut abgestimmt werden muss. Wenn bei Zustimmungsgesetzen keine Einigung erzielt werden kann, tritt das Gesetz nicht in Kraft.

2. Bei allen anderen Gesetzen hat der Bundesrat nur ein Einspruchsrecht. Er kann gegen die Einspruchsgesetze nur Bedenken vortragen, kann sagen, dass er das Gesetz nicht will. Wenn der Bundesrat tatsächlich einen Einspruch erhebt, wird das Gesetz aber nur aufgeschoben. In einer erneuten Abstimmung kann es der Bundestag doch noch beschließen.

## 4. Schritt: UNTERZEICHNUNG & VERÖFFENTLICHUNG

Wenn ein Gesetz so beraten und beschlossen wurde, wie es unser Grundgesetz vorschreibt, wird das Gesetz vom **Bundeskanzler** oder von der **Bundeskanzlerin** oder von dem zuständigen **Minister** oder der zuständigen **Ministerin** unterzeichnet.

Dann muss noch der/die **Bundespräsident/in** den Gesetzestext unterschreiben (in der Fachsprache spricht man von „ausfertigen“). Veröffentlicht, also verkündet, wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt. Erst danach tritt das Gesetz in Kraft und zwar an dem Tag, der im Gesetz festgeschrieben wurde.



## → DER BUNDESPRÄSIDENT

**Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin der Bundesrepublik Deutschland ist der erste Mann, die erste Frau im Staate.** Bisher gab es in Deutschland nur Männer in diesem Amt. Vielleicht wird es auch mal eine Frau sein, kein Gesetz spricht dagegen.

**Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung für fünf Jahre gewählt.** Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der gleichen Anzahl Menschen aus allen Gesellschaftsschichten. Zum Bundespräsidenten gewählt werden kann jeder Deutsche, der mindestens 40 Jahre alt ist.

Oft ist der Bundespräsident im Fernsehen zu sehen, wenn er andere Staatsoberhäupter empfängt oder selber Staatsbesuche macht. **Denn das gehört zu seinen wichtigsten Aufgaben: die Vertretung Deutschlands gegenüber dem Ausland und der Abschluss von Verträgen mit anderen Ländern.**

Gesetze gelten ohne seine Unterschrift nicht. Zur Arbeit des Bundespräsidenten gehört auch die Ernennung des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin und der Minister und Ministerinnen.

Der Bundespräsident hat auch ein besonderes Recht: Er kann **Gefangene begnadigen**.

**Der/Die Bundespräsident/in heißt:**

Die Namen der bisherigen Bundespräsidenten findest du im Lexikon von [www.hanisauland.de](http://www.hanisauland.de)

## → DER BUNDESRAT

Über den Bundesrat sind die **Bundesländer** an der Bundespolitik beteiligt. Wenn die **Regierung** ein **Gesetz** beschließen will, kann der Bundesrat ihm zustimmen, es ablehnen oder **Einspruch** einlegen.

Manche Gesetze können nur dann gültig werden, wenn der Bundesrat zustimmt. Der Bundesrat hat 69 Mitglieder. Jedes Bundesland hat mindestens drei, höchstens sechs Stimmen. Je mehr Einwohner ein Bundesland hat, desto mehr Stimmen hat es im Bundesrat.

Die Vertreter der Bundesländer im Bundesrat sind nicht direkt vom **Volk** gewählt wie die Mitglieder des **Bundestages**, sondern sie gehören den jeweiligen Landesregierungen an. Der Bundesratspräsident oder die Bundesratspräsidentin, der oder die immer für ein Jahr gewählt wird, ist gleichzeitig Vertreter/in des **Bundespräsidenten**.

## → DIE BUNDESREGIERUNG

Die Regierung leitet den **Staat**. Sie besteht aus einer Gruppe von Personen, die man auch **Kabinett** nennt. Chef der Regierung ist in **Deutschland** die **Bundeskanzlerin** oder der Bundeskanzler.

Die Regierung trifft sich regelmäßig in Sitzungen. Dort werden die Entscheidungen über die Innen- und Außenpolitik eines Staates getroffen. Das können zum Beispiel neue Regelungen zum Kindergeld sein oder Maßnahmen

im Straßenverkehr. Oder es wird beraten und festgelegt, wie die Beziehungen Deutschlands zu anderen Ländern am besten geregelt werden können. Die Gesetze, die diese Dinge dann regeln, werden vom **Deutschen Bundestag** beschlossen.

In Deutschland gehört der Regierungschef oder die Regierungschefin normalerweise der stärksten **Partei** im **Deutschen Bundestag** an.

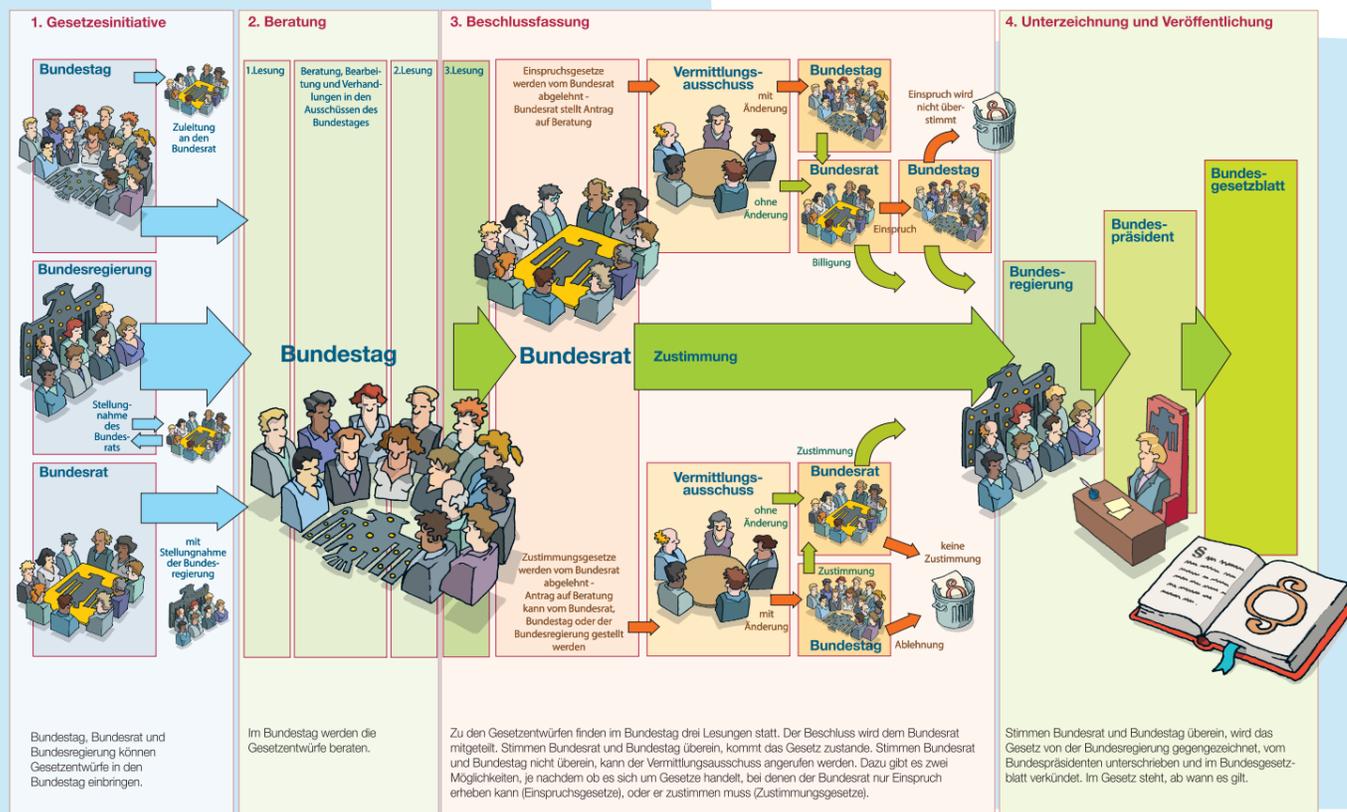
**HANISAU LAND**

[www.HanisauLand.de](http://www.HanisauLand.de) ist die Kinderinternetseite der Bundeszentrale für politische Bildung. Im Fortsetzungscomic von HanisauLand leben Hasen, Nilpferde und Wildschweine, die gemeinsam eine Demokratie aufbauen. Das umfangreiche **Politiklexikon** wird gemeinsam mit den Kindern erarbeitet. Mit einem Kalender sowie vielen weiteren Informationen u.a. zu Büchern und Filmen wird Kindern auf unterhaltsame Art und Weise Politik erklärt.

[www.bpb.de](http://www.bpb.de)

Impressum → bpb, Bonn, 9. Auflage 2022 → Wiss. Beratung: Schubert/Klein → Lexikon: Gerd Schneider/Christiane Toyka-Seid → Verantwortlich i. d. bpb: André Nagel → Gestaltung: Moniteurs, Berlin → Illustrationen: Stefan Eling → Druck: Silber Druck oHG

## → Wie entsteht ein GESETZ?



## → DER DEUTSCHE BUNDESTAG

Deutscher Bundestag ist der Name des deutschen **Parlaments**. Es arbeitet in der **Hauptstadt** Berlin. Die Mitglieder des Bundestages, die **Abgeordneten**, werden für vier Jahre vom **Volk** gewählt.

Die Volksvertreterinnen und Volksvertreter gehören verschiedenen **Parteien** an. Alle Abgeordneten, die derselben Partei angehören, sitzen bei Versammlungen des Bundestages in einer **Fraktion** zusammen, wenn **Gesetze** diskutiert und beschlossen werden.

Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Bundestages anwesend ist. Zu den wichtigsten Aufgaben des Bundestages gehören die **Wahl** des Bundeskanzlers oder der **Bundeskanzlerin**, die Kontrolle der **Regierung** und die **Gesetzgebung**. Außerdem wirkt der Bundestag mit bei der Wahl des **Bundespräsidenten** sowie bei der Wahl der **Richterinnen und Richter** am **Bundesverfassungsgericht**.

## → DER VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS

Bei manchen **Gesetzen**, die der **Bundestag** beschließt, muss der **Bundesrat** zustimmen.

Es kann vorkommen, dass der Bundestag einem Gesetz, sagen wir zum Beispiel einer Steuererhöhung, zustimmt, der Bundesrat aber aus bestimmten Gründen dagegen ist und das geplante Gesetz ablehnt. Die Sache scheint also verfahren.

Es kann nun – das ist laut **Grundgesetz** so möglich – ein Ausschuss eingesetzt werden, der in diesem Falle vermittelt. Dieser Ausschuss besteht aus jeweils 16 Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates. Seine Aufgabe ist es, nach Wegen zu suchen, damit

das Gesetz nicht endgültig scheitert. Vielleicht kann eine Steuererhöhung noch verschoben werden oder nicht ganz so hoch ausfallen wie ursprünglich geplant.

In einem Vermittlungsausschuss werden viele Möglichkeiten besprochen, wie ein **Kompromiss** gefunden werden könnte. Wenn eine Einigung erzielt wird, kann das Gesetz gültig werden, wenn aber nicht, ist das Gesetz gescheitert. Allerdings kann die **Regierung** das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt, dann vielleicht in veränderter Form, wieder dem Bundestag und dem Bundesrat zur Abstimmung vorlegen.